

Antrag des Vorstands auf Änderung der Satzung des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (BLV)

Hier: Synoptische Darstellung der Satzungsänderungen mit kurzer Begründung – die Änderungen sind im Text optisch hervorgehoben

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme</p> <p>(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Wenn der Vorstand dem Antrag nicht widerspricht, beginnt die Mitgliedschaft zum Ersten des auf den Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle folgenden Kalendermonats, ansonsten zu einem abweichend beantragten späteren Monatsersten. Abweichend davon beginnt die Mitgliedschaft von Witwen und Witwern verstorbener Mitglieder mit dem Todeszeitpunkt des Mitglieds, sofern der Geschäftsstelle ein auf den Todesfall des Mitglieds bedingter Aufnahmeantrag der Witwe oder des Witwers vorliegt und kein Aufnahmehindernis aufgrund der Satzung oder darauf beruhender Regelungen besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme</p> <p>(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag in Textform. Wenn der Vorstand dem Antrag nicht widerspricht, beginnt die Mitgliedschaft zum Ersten des auf den Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle folgenden Kalendermonats, ansonsten zu einem abweichend beantragten späteren Monatsersten. Abweichend davon beginnt die Mitgliedschaft von Witwen und Witwern verstorbener Mitglieder mit dem Todeszeitpunkt des Mitglieds, sofern der Geschäftsstelle ein auf den Todesfall des Mitglieds bedingter Aufnahmeantrag der Witwe oder des Witwers vorliegt und kein Aufnahmehindernis aufgrund der Satzung oder darauf beruhender Regelungen besteht.</p>
<p>Begründung: Durch diese Änderung können Personen per E-Mail oder online Mitglied im BLV werden. In der derzeitigen Fassung ist Schriftform erforderlich. Die beantragte Umstellung auf Textform gem. § 126 b BGB optimiert die digitale Mitgliederverwaltung und bietet durch die entsprechende Papiereinsparung zudem einen ökologischen Vorteil.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Dem Tod einer natürlichen Person steht die Eintragung der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer juristischen Person gleich.</p> <p>(3) Der Austritt aus dem BLV ist in der Regel nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Kündigungserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingehen muss. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Dem Tod einer natürlichen Person steht die Eintragung der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer juristischen Person gleich.</p> <p>(3) Der Austritt aus dem BLV ist in der Regel nur zum Ende eines Quartals möglich. Er bedarf einer schriftlichen Kündigungserklärung in Textform, die spätestens einen Monat vor Quartalsende in der Geschäftsstelle eingehen muss. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.</p>
<p>Begründung: Die Kündigungsfrist soll verkürzt werden. Die bisherige Frist führte dazu, dass kündigende Mitglieder bis zu 1,25 Jahren auf ihren Austritt warten mussten. Das führte einerseits oft zu Unmut. Andererseits brachte sie kaum Vorteile, da Mitglieder oftmals die weitere Zahlung von Beiträgen über den langen Zeitraum verweigerten. Der BLV bietet ein starkes Serviceangebot und sollte deshalb selbstbewusst auf eine rechtliche „Zwangsbinding“ seiner Mitglieder und damit auf eine lange Kündigungsfrist verzichten. Der Änderungsantrag sieht auch eine Vereinfachung der Kündigungserklärung durch eine Textform gem. § 126 b BGB vor. Das Bestehen auf einer schriftlichen Kündigungserklärung ist nicht mehr zeitgemäß und schon länger in der Praxis auch gar nicht umsetzbar. Das Beharren auf der Schriftform hält ein Mitglied im Ergebnis ohnehin nicht von einer Kündigung ab. Insofern vereinfacht die Textform auch hier den Verwaltungsprozess und bringt eine ökologische Entlastung.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 11 Zusammensetzung und Tagungen der Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des BLV.</p> <p>(2) Sie besteht aus dem Hauptvorstand und den von den Regionalgruppen nach § 22 Abs. 5 gewählten Delegierten.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich an die der Geschäftsstelle zuletzt genannten Anschrift, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zusammensetzung und Tagungen der Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des BLV.</p> <p>(2) Sie besteht aus dem Hauptvorstand und den von den Regionalgruppen nach § 22 Abs. 5 gewählten Delegierten.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich in Textform an die der Geschäftsstelle zuletzt genannten Kontaktdaten, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.</p> <p>(4) <u>Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann die Delegiertenversammlung auch in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Delegiertenversammlung) oder auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Über eine Durchführung in anderer Form entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.</u></p> <p>(5) <u>Soweit Delegierte an einer Delegiertenversammlung ohne</u></p>

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p>(4) Über die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p> <p>(5) Der Hauptvorstand kann den Ablauf der Delegiertenversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(6) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung</p>	<p><u>Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, kann der Geschäftsführende Vorstand vorsehen, dass diese ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.</u></p> <p><u>(6) Der Geschäftsführende Vorstand kann vorsehen, dass Delegierte ihre Stimmen im Falle ihrer Nichtteilnahme an der Delegiertenversammlung vor der Durchführung der Delegiertenversammlung in Textform abgeben können.</u></p> <p><u>(7) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom BLV gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</u></p> <p><u>(8) Über die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll in Textform aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.</u></p> <p><u>(9) Der Hauptvorstand kann den Ablauf der Delegiertenversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.</u></p> <p><u>(10) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung</u></p>

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
einzuberufen.	einzuberufen.
<p>Begründung: Der Änderungsantrag zu Abs. 3 sieht auch hier die Textform gem. § 126 b BGB anstatt der bislang ausschließlich zugelassenen Schriftform für die Einladung vor. Durch die Textform wäre es dem BLV möglich, die Einladung zur Delegiertenversammlung insbesondere per E-Mail durchzuführen. Der Vorteil besteht in einer Einsparung von Verwaltungs- und damit Personalaufwand sowie Papier- und Druckerkosten. Im Übrigen verbessert der BLV hierdurch seine Umweltbilanz. Mitglieder erwarten heutzutage zu Recht ökologische Verbesserungen bei der Verwaltung ihres Verbands.</p> <p>Die Abs. 4 – 7 sind neu eingefügt.</p> <p>Abs. 4 n. F. schreibt den Grundsatz von Delegiertenversammlungen weiterhin in Präsenz fest. Der Änderungsantrag soll es dem BLV jedoch in Zukunft alternativ ermöglichen, in Ausnahmesituationen wie beispielsweise einer Pandemie auch in virtueller oder hybrider Form zu tagen. Im Einzelfall wird hierüber im Geschäftsführenden Vorstand nach gründlicher Abwägung der konkreten Vor- und Nachteile entschieden.</p> <p>Abs. 5 n. F. ermöglicht es dem Geschäftsführenden Vorstand, die elektronische Kommunikation im Falle einer Delegiertenversammlung in Abwesenheit festzulegen.</p> <p>Abs. 6 n. F. ermöglicht es dem Geschäftsführenden Vorstand, den Delegierten die Möglichkeit einzuräumen, ihre Stimmen im Falle ihrer Nichtteilnahme bereits zeitlich vor einer Delegiertenversammlung in Textform abzugeben.</p> <p>Abs. 7 n. F. legt insbesondere fest, dass Beschlüsse einer Delegiertenversammlung in Abwesenheit nur dann gültig sind, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten abgegeben wurden. Diese Bestimmung soll eine basisdemokratische Legitimation von Beschlüssen auch dann gewährleisten, wenn im Falle einer virtuellen Versammlung der persönliche Austausch und die Diskussion unter den Delegierten naturgemäß etwas reduziert stattfindet.</p> <p>Abs. 4 a. F. wird Abs. 8 n. F. mit der Veränderung des Protokolls der Delegiertenversammlung von Schriftform in Textform gem. § 126 b BGB. Dies ermöglicht eine vereinfachte Archivierung in digitaler, zeitgemäßer Form bei gleichzeitiger Papier- und Platzersparnis. Mangels Schriftform entfällt deshalb auch die Unterschrift.</p> <p>Abs. 5 – 6 a. F. bleiben inhaltlich unverändert, werden lediglich in Abs. 9 – 10 n. F. in der Nummerierung verändert.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung</p> <p>Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>6. über die vorliegenden Anträge zu beschließen. Anträge können von den Organen, den Referaten, den Landesbezirken und den Regionalgruppen eingebracht werden. Die Anträge müssen nebst einer Begründung mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt,</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung</p> <p>Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>6. über die vorliegenden Anträge zu beschließen. Anträge können von den Organen, den Referaten, den Landesbezirken und den Regionalgruppen eingebracht werden. Die Anträge müssen nebst einer Begründung mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt,</p> <p>...</p>
<p>Begründung: In der derzeitigen Fassung müssen Anträge an die Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Die beantragte Umstellung auf Textform gem. § 126 b BGB vereinfacht die digitale Antragsbearbeitung und -aufbereitung. Zudem erbringt sie durch die entsprechende Papiereinsparung eine ökologische Verbesserung.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Tagungen des Hauptvorstandes</p> <p>...</p> <p>(3) Der Hauptvorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin <i>schriftlich oder per E-Mail</i>, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Tagungen des Hauptvorstandes</p> <p>...</p> <p>(3) Der Hauptvorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin <u>in Textform</u>, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.</p> <p><u>(4) § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7 gelten für den Hauptvorstand und seine Mitglieder entsprechend. Über eine Durchführung in anderer Form sowie Teilnahme- und Stimmrechte entscheidet der Vorstand.</u></p>
<p><u>Begründung:</u></p> <p>In Abs. 3 wird eine Änderung der Einladungsform ebenfalls hin zur Textform beantragt. Diese würde es ermöglichen, dass neben den bisherigen Einladungsmöglichkeiten - Schriftform oder E-Mail - künftig auch andere textliche Varianten, insbesondere in elektronischer Form, im Rahmen des § 126 b BGB gewählt werden können. Dadurch würde der BLV beim Einladungsmanagement etwas flexibler.</p> <p>Abs. 4 soll neu eingefügt werden. Dieser beinhaltet eine sinngemäße Anwendung der unter § 11 beantragten alternativen Tagungs- und Beschlussmöglichkeiten der Delegiertenversammlung in virtueller bzw. hybrider Form – hier entsprechend für den Hauptvorstand. Siehe dazu die ausführlichen Begründungen unter § 11.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Tagungen des Geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>...</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin <i>schriftlich oder per E-Mail</i>, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Tagungen des Geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>...</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail <u>in Textform</u>, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.</p> <p><u>(3) § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7 gelten für den Geschäftsführenden Vorstand und seine Mitglieder entsprechend. Über eine Durchführung in anderer Form sowie Teilnahme- und Stimmrechte entscheidet der Vorstand.</u></p>
<p><u>Begründung:</u></p> <p>In Abs. 2 wird eine Änderung der Einladungsform ebenfalls hin zur Textform beantragt. Diese würde es ermöglichen, dass neben den bisherigen Einladungsmöglichkeiten - Schriftform oder E-Mail - künftig auch andere textliche Varianten, insbesondere in elektronischer Form, im Rahmen des § 126 b BGB gewählt werden können. Dadurch würde der BLV beim Einladungsmanagement, hier auch beim Geschäftsführenden Vorstand, etwas flexibler.</p> <p>Abs. 3 soll neu eingefügt werden. Dieser beinhaltet eine sinngemäße Anwendung der unter § 11 beantragten alternativen Tagungs- und Beschlussmöglichkeiten der Delegiertenversammlung in virtueller bzw. hybrider Form – hier entsprechend für den Geschäftsführenden Vorstand. Siehe dazu die ausführlichen Begründungen unter § 11.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 21 Landesbezirke</p> <p>...</p> <p>(2) Die Versammlung eines Landesbezirks findet mindestens alle drei Jahre auf Einladung und unter der Leitung des / der Landesbezirksvorsitzenden statt.</p> <p>(3) Die Versammlung eines Landesbezirks wählt für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorsitz oder Stellvertretung wählt der Landesbezirk in der nächsten ordentlichen Versammlung eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. Der Geschäftsführende Vorstand beruft eine vorzeitige Versammlung des Landesbezirks ein, wenn Vorsitz und Stellvertretung unbesetzt sind.</p> <p>(4) Die Versammlung eines Landesbezirks wählt eine(n) Seniorenvertreter /-in und eine(n) Stellvertreter /-in sowie bei Bedarf eine zweite Stellvertretung. Die Seniorenvertretung fördert die verbandsbezogene Zusammengehörigkeit der im Ruhestand befindlichen Mitglieder. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Landesbezirke</p> <p>...</p> <p>(2) Die Versammlung eines Landesbezirks findet mindestens alle drei Jahre auf Einladung in Textform und unter der Leitung des / der Landesbezirksvorsitzenden statt.</p> <p>(3) Die Versammlung eines Landesbezirks wählt für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorsitz oder Stellvertretung wählt der Landesbezirk in der nächsten ordentlichen Versammlung eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. Der Geschäftsführende Vorstand beruft eine vorzeitige Versammlung des Landesbezirks ein, wenn Vorsitz und Stellvertretung unbesetzt sind.</p> <p>(4) Die Versammlung eines Landesbezirks wählt eine(n) Seniorenvertreter /-in und eine(n) Stellvertreter /-in sowie bei Bedarf eine zweite Stellvertretung. Die Seniorenvertretung fördert die verbandsbezogene Zusammengehörigkeit der im Ruhestand befindlichen Mitglieder. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens <u>gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Für den Fall, dass die Seniorenvertretung nicht besetzt ist, bestellt der / die Landesbezirksvorsitzende für die Zeit bis zur nächsten Versammlung des Landesbezirks eine(n) Seniorenvertreter /-in und / oder eine(n) Stellvertreter /-in sowie bei Bedarf eine zweite</u></p>

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
	<u>Stellvertretung.</u>
<p><u>Begründung:</u> Abs. 2 n. F. soll klarstellen, dass eine Einladung der Landesbezirksversammlung auch in Textform gem. § 126 b BGB möglich sein soll. Wie bereits oben mehrfach ausgeführt vereinfacht diese Art der Einladung die Organisation und bringt eine ökologische Verbesserung. Abs. 4 n. F. wurde insbesondere vom Referat Senioren beantragt. Diese Fassung soll dazu beitragen, dass die in den Landesbezirken oftmals unbesetzte Seniorenvertretung in einem schlanken Verfahren bis zur nächsten ordentlichen Versammlung mit Personen besetzt werden können. Das Referat Senioren will den Service für die Senioren auf Landesbezirksebene durch diese Satzungsänderung verbessern.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 22 Regionalgruppen</p> <p>(1) Die Versammlung einer Regionalgruppe soll ein Mal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie findet auf Einladung und unter der Leitung des / der Vorsitzenden der Regionalgruppe statt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Regionalgruppen</p> <p>(1) Die Versammlung einer Regionalgruppe soll ein Mal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie findet auf Einladung <u>in Textform</u> und unter der Leitung des / der Vorsitzenden der Regionalgruppe statt.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Abs. 1 n. F. soll klarstellen, dass eine Einladung der Regionalgruppenversammlung auch in Textform gem. § 126 b BGB möglich sein soll. Wie bereits oben mehrfach ausgeführt vereinfacht diese Art der Einladung die Organisation und bringt eine ökologische Verbesserung.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 26 Beschlussfassung, Wahlperiode und Protokoll</p> <p>...</p> <p>(4) Über die in den Organen und sonstigen in der Satzung enthaltenen Gremien gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird vom jeweiligen Gremium gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterzeichnen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Beschlussfassung, Wahlperiode und Protokoll</p> <p>...</p> <p>(4) Über die in den Organen und sonstigen in der Satzung enthaltenen Gremien gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll in Textform aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird vom jeweiligen Gremium gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterzeichnen. § 11 Abs. 8 bleibt unberührt.</p>
<p>Begründung: Abs. 4 n. F. ermöglicht es allen Gremien, Protokolle in Textform gem. § 126 b BGB zu verfassen. Dadurch werden Erstellung, Verteilung und Archivierung aller im BLV geführten Protokolle vereinfacht, verbunden mit einer Verbesserung der gesamtverbandlichen Ökobilanz durch Papiereinsparung. Mangels Schriftform entfällt die Unterschrift. Der Verweis auf § 11 Abs. 4 muss aufgrund einer Änderung der Nummerierung § 11 Abs. 8 lauten.</p>	

Im Vereinsregister eingetragene Satzung des BLV	Beantragte Satzungsänderung
<p style="text-align: center;">§ 27 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen nebst einer Begründung mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung <i>schriftlich</i> bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen nebst einer Begründung mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich <u>in Textform</u> bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: In der derzeitigen Fassung müssen Anträge auf Satzungsänderungen schriftlich eingereicht werden. Die hier beantragte Umstellung auf Textform gem. § 126 b BGB vereinfacht die digitale Antragsbearbeitung und -aufbereitung. Zudem erbringt sie durch die entsprechende Papiereinsparung eine ökologische Verbesserung.</p>	

Beantragte Beitragsänderung ab 01.07.2023

Bezeichnung	Deputat	Monatlicher Beitrag in EUR
Wiss. Lehrer /-innen (<u>WL</u>)	ab 19 Deputatsstunden	15,00
Techn. Lehrer /-innen (<u>TL</u>)	ab 22 Deputatsstunden	11,00
Wiss. Lehrer /-innen im Ruhestand / in Rente		11,00
Techn. Lehrer /-innen im Ruhestand / in Rente		7,50
Wiss. Lehrer /-innen	unter 19 Deputatsstunden	11,00
Techn. Lehrer /-innen	unter 22 Deputatsstunden	7,50
Techn. Lehrer/-innen - Beitritt im ersten Jahr der Lehrertätigkeit (für 12 Monate)		3,00
Studenten /-innen, Referendare /-innen, Anwärter /-innen, Schüler /-innen		3,00
<u>Beurlaubte</u> , Personen ohne Erwerbseinkommen-(z. B. <u>Beurlaubte, Elternzeit</u>)	<u>0 Deputatsstunden</u>	3,00
Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder		0,00
Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder		7,50
Sonstige natürliche Personen		15,00
<u>Freistellungsjahr (inkl. Ansparphase), Altersteilzeit</u>		<u>WL 11,00</u> <u>TL 7,50</u>
Juristische Personen		Nach Einzelfallbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes
Härtefälle		Auf schriftlichen Antrag und nach Einzelfallbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes